

## **Erläuterungen zu den Berechnungsparametern für die Handelsbilanz**

### **a. Berechnungsparameter**

#### **Abzinsungszinssatz gemäß §253 Abs. 2 HGB, veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank**

Der maßgebliche Zinssatz für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der deutschen Handelsbilanz hat sich in den letzten Jahren deutlich verringert. Um die Belastungen in der GuV durch den sinkenden Zins zu mildern, wurde eine Änderung des § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgenommen (am 17.03.2016 in Kraft getreten). In vielen Fällen war jedoch für die Unternehmen eine Entlastung für das Jahr 2015 aufgrund der späten Gesetzesumsetzung sicherlich nicht mehr zu realisieren.

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Homepage die Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB monatlich neben denen für einen siebenjährigen auch die für einen zehnjährigen Durchschnitt. Für die Folgejahre ab 2017 werden sich weitere erhebliche Aufwände aufgrund der sinkenden Zinsen ergeben.

#### **Anwartschaftstrend (Prozentuale Erhöhung der Renten in der Anwartschaftsphase)**

Anpassungssatz, der sich unter realistischer Betrachtung bei

- gehaltsabhängigen Versorgungsverpflichtungen aus den zukünftigen Gehaltssteigerungen ergibt
- individuellen Anpassungsregelungen (z.B. Indexanpassung) zukünftig ergibt.

#### **Rententrend (Prozentuale Erhöhung der Renten in der Rentenphase)**

Anpassungssatz, der sich unter realistischer Betrachtung bei

- Arbeitnehmerversorgungen, die dem Betriebsrentengesetz unterliegen, ergibt. Ausgenommen sind Versorgungsverpflichtungen, deren Versorgungszusage bereits einen konkreten Dynamikfaktor vorsehen.
- Versorgungen von Personen, die nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegen (insbesondere beherrschende Gesellschafter Geschäftsführer), ergibt, wenn die Versorgungszusage eine individuelle Anpassungsregelung ohne konkreten Dynamikfaktor vorsieht (z.B. Indexanpassung).

### **b. Vermögensgegenstände**

Bei Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen dienen (§253 Abs.1 Satz 4 HGB) besteht ein Saldierungsgebot mit den Verbindlichkeiten (§246 Abs. 2 HGB). Hierzu gehören z.B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen bzw. Fondsprodukte oder so genannte Contractual Trust Arrangements (CTA). Bitte geben Sie uns daher nur die für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung vorgesehenen und vor Insolvenz gesicherten Finanzierungsmittel an. Sofern zugunsten des Versorgungsberechtigten verpfändete Rückdeckungsversicherungen vom Versicherungsnehmer beliehen wurden, so ist der beliehene Vertrag noch wie bisher als Verbindlichkeit auszuweisen und außerdem weiterhin als Aktivposten zu verbuchen. Gegebenenfalls bitten wir um Mitteilung Ihrer beliehenen Verträge.

Sofern neben den uns bekannten Rückdeckungsversicherungen bei unseren Lebensversicherern im Konzern auch sonstige Vermögenswerte (z.B. so genannte „Fremdvermögensgegenstände“ bei anderen Versicherern) mit einbezogen werden sollen, so müssen diese Vermögenswerte von Ihnen im Vorfeld zusätzlich angegeben werden.

**c. Gebuchte HGB-Vorjahresrückstellung**

Zu den Folgestichtagen Angabe der gebuchten, saldierten HGB-Vorjahresrückstellung, wenn diese nicht mit dem in unserem Vorgutachten unter Ziffer (15) ausgewiesenen Betrag übereinstimmt.

Im Übergangsjahr auf das neue Bewertungsverfahren, Angabe des handelsbilanziellen Wertes, wenn dieser nicht mit dem in unserem steuerbilanziellen Gutachten ausgewiesenen Wert übereinstimmt. Ansonsten gehen wir davon aus, dass der steuerbilanzielle Wert gemäß unserem letzten Gutachten zu berücksichtigen ist.

**d. Von Ihnen im Vorjahr gebuchter Verteilungsbetrag**

Durch die Änderung des Bewertungsverfahrens entstandene Rückstellungszuführungen können über einen Zeitraum bis zu 15 Jahren (spätestens bis zum 31.12.2024) mindestens mit einem Fünfzehntel variabel pro Bilanzjahr verteilt werden (Art. 67 Abs. 1 HGB).